Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

13.01.1987 - Drucksache 11/809

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/809
13. 01. 87

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 59 vom 12. Januar 1987

Der Petitionsausschuß hat am 12. Januar 1987 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/417	Strafaufschub	Der Generalstaatsanwalt hat im Gnadenwege einen befristeten Strafaufschub gewährt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Petentin den durch sie entstandenen Schaden nach besten Kräften wiedergutmacht und die Zahlungsnachweise regelmäßig vorlegt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/432	Gnadenerweis (nochmalige Strafaussetzung zur Bewährung)	Der Generalstaatsanwalt hat den begehrten Gnadenerweis mit Bescheid vom 18. Dezember 1986 abgelehnt. Aus den in diesem Bescheid genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Begehren nicht befürworten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/421	Beschwerde über einen Bewilligungsbescheid	Die Berechnung der an die Petentin gezahlten Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht zu beanstanden.
L 11/425	Beschwerde über die Bearbeitungsdauer eines Verfahrens zum Führerscheinentzug	Bei der gegebenen Sachlage (unter anderem Rückfragen zur Ermittlung der genauen Schadenshöhe und Akteneinsicht durch den Verteidiger) war eine schnellere Bearbeitung nicht möglich. Eine Frist von ca. vier Wochen zwischen vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis und Abschluß der Ermittlungen entspricht der Praxis und den Möglichkeiten der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft.
L 11/435	Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz	Die gesetzlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/422	Aufnahme bestimmter Auflagen in eine im Bundesrat zu beratende Verordnung zum Tierschutzgesetz	Der Petitionsausschuß bittet den Senat, die Anliegen des Petenten in die Beratung der entsprechenden Verordnung im Bundesrat einzubringen.

Druck: Anker-Druck Bremen